

Reglement über die Dienstkleider der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) und der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG (RVSH)

vom 30. April 2013

Der Stadtrat beschliesst:

1. Grundsatz

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VBSH und RVSH repräsentieren ihr Unternehmen durch das Tragen einer einheitlichen, gepflegten und gefälligen Uniform. Durch die Kennzeichnung mit Namensschildern erleichtern sie der Kundschaft den Kontakt.

² Sofern dies die berufliche Tätigkeit notwendig macht, stellen VBSH und RVSH ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Überkleider zur Verfügung.

2. Kleidersortiment

¹ Das Kleidersortiment wird durch die Direktion festgelegt. Das Sortiment variiert je nach Personalkategorie. Es trägt den verschiedenen Jahreszeiten Rechnung.

² Kleidungsstücke, die aus dem Sortiment ausgeschieden werden, dürfen während einer von der Direktion festgelegten Übergangszeit noch getragen werden.

3. Kleiderabgabe, Punktesystem

¹ Dienst- und Überkleider werden unentgeltlich abgegeben.

² Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht jährlich für den Dienstkleiderbezug eine bestimmte, von der Direktion festgelegte Anzahl Kleiderpunkte zur Verfügung.

³ Die Direktion berücksichtigt bei der Festlegung der Kleiderpunkte unter anderem folgende Aspekte:

- Personalkategorie (Fahrdienst, Kontrolldienst; Fahr-/Depotdienst; Garagendienst; Reinigung)
- Stellenpensum (Reduktion der Punkte für

- Teilzeitangestellte)
- Erstausrüstung (erhöhte Punktzahl für neueintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- Absenzen (Reduktion der Punkte bei Absenzen über 3 Monaten)

4. Kleiderbezug

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Kleiderbezug weitgehend frei. Sie wählen diejenigen Kleidungsstücke aus, welche ihren persönlichen und den dienstlichen Bedürfnissen am besten entsprechen. Für bestimmte Kleidungsstücke kann die Direktion jedoch, ausgehend von einer durchschnittlichen Tragzeit, Bezugssperren verfügen.

² Der jährliche Kleiderbezug erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kleiderpunkte. Der Punktesaldo kann auf das folgende Jahr übertragen werden. Die Direktion behält sich jedoch vor, Minussaldi den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Rechnung zu stellen. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen nicht benötigte Kleiderpunkte.

5. Tragpflicht

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrdienst sind zum Tragen der Uniform verpflichtet. Die Kleiderkombinationen werden durch die Direktion festgelegt.

² Das Tragen von privaten Kleidern im Dienst ist soweit erlaubt, als sie sich in Farbe, Stil, Schnitt usw. nicht von den Uniformen unterscheiden.

³ Die Direktion kann Fahrausweiskontrollen in Zivilkleidern anordnen.

6. Eigentum, Haftung, Kleiderpflege

¹ Die Dienstkleider sind Eigentum des Personals. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften entsprechend selbst für den Verlust und die Beschädigung der Dienstkleider.

² Die Dienstkleider sind durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eigene Kosten zu pflegen. Bei nachlässiger Behandlung und Mangel an Reinlichkeit kann die Direktion den Ersatz eines Kleidungsstückes zu Lasten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters anordnen.

³ Die Überkleider werden durch den Betrieb gereinigt.

7. Organisation, Kontrolle

¹ Die Direktion organisiert die Abgabe bzw. den Bezug der Dienstkleider. Sie führt Kontrolle über die Zahl, Art und den Abgabetermin der Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände pro Mitarbeiterin bzw. pro Mitarbeiter.

² Die Direktion sorgt für die Einhaltung der Kleidervorschriften.

8. Mitsprache des Personals

Bei der Festlegung des Kleidersortimentes, der Kleiderpunkte und der Kleiderkombination steht dem Personal ein Mitspracherecht zu (interne Dienstkleiderkommission VBSH/RVSH).

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 30. April 2013 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Dienstkleider für das Personal der Verkehrsbetriebe Schaffhausen vom 20. September 1994 bzw. der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG vom 1. Januar 2005.

Ausführungsbestimmungen zum Dienstkleiderreglement VBSH und RVSH vom 30. April 2013

Die Dienstkleider der VBSH werden in der Regel in folgenden Kombinationen getragen:

Wintersortiment	Kleidungsstücke
Foto 1	Hosen, Langarm-Hemd bzw. -Bluse, Krawatte bzw. Foulard, Namensschild, Parka oder Blouson
Foto 2	Hosen, Langarm-Hemd bzw. -Bluse, Stricklumber bzw. -gilet, Krawatte bzw. Foulard, Namensschild
Foto 3	Hosen, Langarm-Hemd bzw. -Bluse, Pullover bzw. Stricklumber, Krawatte bzw. Foulard, Namensschild
Foto 4	Hosen, Langarm-Hemd bzw. -Bluse, Krawatte bzw. Foulard, Namensschild

Sommersortiment	Kleidungsstücke
Foto 5	Hosen, Kurzarm-Hemd bzw. -Bluse, Krawatte bzw. Foulard, Namensschild
Foto 6	Hosen, Kurzarm-Hemd bzw. -Bluse, Namensschild
Foto 7	Bermuda-Shorts oder Hosen, Polo-Shirt oder Kurzarm-Hemd bzw. -Bluse, Namensschild (Hochsommertage)

Varianten	Kleidungsstücke
Fotos 8 bis 12	Foulard
Fotos 13 bis 16	Hemden bzw. Blusen

Saisonale Bekleidungs Vorschriften

¹ Die Bermuda-Shorts und das Polo-Shirt dürfen ausschliesslich während der heissen Jahreszeit von Anfang Mai bis Mitte September getragen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebsführung.

² Die Krawatte respektive das Foulard ist grundsätzlich immer zu tragen, ausgenommen beim Polo-Shirt und Kurzarm-Hemd bzw. -Bluse von Anfang Mai bis Mitte September.

Ergänzende Hinweise

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Langarm-Hemden ▪ ▪ Kurzarm-Hemden ▪ ▪ Hosengürtel ▪ ▪ Socken ▪ ▪ Schuhwerk ▪ ▪ Accessoires ▪ ▪ Ersetzte Kleidungsstücke | <p>Bei Langarmhemd bzw. der -Bluse dürfen die Ärmel ordentlich umgeschlagen werden (Foto 13)</p> <p>Beim Kurzarmhemd bzw. der -Bluse lassen die Herren den obersten Knopf offen, die Damen allenfalls deren zwei (Fotos 14 bis 16).</p> <p>Zu allen Uniformhosen sind unauffällige, passende Gürtel zu tragen</p> <p>Zur Uniform gehören dunkle Socken (vorzugsweise anthrazit oder schwarz). Socken sind während der Hochsommerzeit und in Kombination mit Bermuda-Shorts und Sandalen nicht zwingend.</p> <p>Zur Uniform sind zweckmässige, unauffällige Schuhe zu tragen. Loses Schuhwerk (z.B. Zoccoli) sowie Turnschuhe sind nicht erlaubt</p> <p>Ausser den offiziellen 1. Mai- und 1. August-Abzeichen sowie einem allfälligen Verbands- oder Firmenpin sind keine Abzeichen an der Uniform zugelassen. Auch das sichtbare Tragen von Mobiltelefonen (mit oder ohne Ohrstecker), Schlüsselbunden usw. ist nicht erlaubt, ausgenommen beim Kontrollpersonal.</p> <p>Bei Anpassungen im Sortiment werden spezielle Übergangsfristen festgelegt.</p> |
|---|--|

**Kleiderpunkte (Stand 30.04.2013)
gemäss
Dienstkleiderreglement VBSH und RVSH, Ziff. 3**

Mitarbeitergruppen	Punkte pro Jahr
Fahrdienstmitarbeitende, Kontrollpersonal	450
Fahrdienstmitarbeitende mit Teilzeitpensum ab 50 %	350
Fahrdienst-Aushilfen maximal	250
Depotmitarbeitende mit Fahrdienst	500
Werkstattmitarbeitende, Lehrlinge	100
Wagenreinigungspersonal (für Kombi und Stiefel)	100

Neueintritte Fahr- und Depotdienst	Punkte im Eintrittsjahr	
	Pensum 80 - 100 %	Teilzeitpensum ab 50 %
Eintritt im 1. Quartal	950	725
Eintritt im 2. Quartal	825	650
Eintritt Juli/August	720	575
Eintritt Sept./Okt./Nov./Dez.*	1'050	800

* ohne Zuteilungspunkte im Folgejahr

Nicht aufgelistete Fälle sowie Kürzungen bei längeren Absenzen (Urlaub, Krankheit, Unfall), Ausrüstungen für spezielle Zwecke (Überkleider) usw. werden durch die Direktion von Fall zu Fall geregelt.